RAHMENGARTENORDNUNG

DES KREISVERBANDES DER GARTENFREUNDE E.V. ZOSSEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abschnitt A Allgemeines

§ 1 Allgemeines 3
§ 2 Rahmengartenordnung und Pachtvertrag 3

Abschnitt B Beziehungen zwischen Kleingärtnern, Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

§ 3 Beziehungen zwischen Kleingärtnern 3
§ 4 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen 3
§ 5 Gemeinschaftsarbeiten 4

Abschnitt C Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

§ 6 Kleingärtnerische Nutzung 4
§ 7 Kleintierhaltung 5
§ 8 Nutzung durch Dritte 5

Abschnitt D Errichtung von Bauwerken oder baulichen Anlagen

§ 9 Rechtliche Grundlagen für Bauwerke 6
§ 10 Allgemeine Vorgaben für Bauwerke und bauliche Anlagen 6
§ 11 Genehmigung von Baumaßnahmen 6

Abschnitt E Umwelt- und Naturschutz

§ 12 Verantwortung für Umwelt- und Naturschutz 8
§ 13 Entsorgung von Abfällen, Abwässern und Fäkalien 8
§ 14 Nist-, Brut- und Lebensstätten 8

Abschnitt F Ruhe und Ordnung

§ 15 Nutzung von Kraftfahrzeugen, Ruhe und Ordnung, Ruhezeiten 9

Abschnitt G Hausrecht, Verstöße

§ 16 Besichtigungen, Begehungen, Betretungsverbote 9
§ 17 Verstöße 10

Abschnitt H Schlussbestimmungen

§ 18 Redaktionelle Änderungen, Vorgaben von Behörden 10
§ 19 Gültigkeit 10

Anhang 1 Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände 11

Anhang 2 Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen, Neophyten 12

Redaktioneller Hinweis:
Sind in dieser Rahmengartenordnung Personen oder Funktionen erwähnt, wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Abschnitt A

Allgemeines

§ 1 Grundsätze

1) Die Rahmengartenordnung (RGO) regelt die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den Anlagen und das Zusammenleben der Kleingärtner. Grundlage sind gesetzliche Regelungen und Verordnungen sowie die Erfahrungen der Mitgliedsvereine.

2) Die Mitgliedsvereine können eigene Gartenordnungen auf der Grundlage der RGO erlassen. Diese dürfen der RGO des Kreisverbandes (KV) jedoch nicht widersprechen und diese nicht aufweichen. Die Gartenordnungen der Vereine müssen dem KV vorgelegt werden.

§ 2 Rahmengartenordnung und Pachtvertrag

1) Die jeweils geltende RGO des KV bzw. die mit seiner Zustimmung erlassene Gartenordnung des Vereins ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages.

2) Die Pächter erkennen das Bundeskleingartengesetz und die RGO des KV mit der Unterschrift unter den Pachtvertrag als Grundlage der Arbeit und Gestaltung im Kleingarten an und sind bereit, diese umzusetzen.

Abschnitt B

Beziehungen zwischen Kleingärtnern, Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

§ 3 Beziehungen zwischen Kleingärtnern

Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet.

§ 4 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

1) Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage sachgerecht zu nutzen.

2) Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingärtner haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

3) Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen und etwaige Missstände dem Vorstand des Kleingartenvereins bzw. dem KV mitzuteilen.

4) Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Flächen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur unter Beachtung der jeweils geltenden baumschutz- und naturschutzrechtlichen Regelungen zulässig.

5) Die Verkehrssicherungspflicht soll vom KV durch Verwaltungsaufträge bzw. Festlegungen im Kleingartenpachtvertrag geregelt werden.

§ 5 Gemeinschaftsarbeiten

1) Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.

2) Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingärtner Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden.

3) Entsprechende Details zu den Absätzen 1 und 2 sind durch die Mitgliedsvereine festzulegen.

4) Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können abgemahnt werden und zu weiteren pachtrechtlichen Maßnahmen führen.

Abschnitt C

Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

§ 6 Kleingärtnerische Nutzung

1) Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

2) Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

3) Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind - in der für Kleingärten typischen Vielfalt - Obst und Gemüsekulturen anzubauen. Dazu gehören Obst, Gemüse, andere Früchte sowie Küchenkräuter. Ausdrücklich nicht dazu zählen Blumen und Zierpflanzen. Unzulässig sind auch Reinkulturen von Obstgehölzen.

4) Die im Anhang 1 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind insbesondere bei Neupflanzungen einzuhalten.

5) Die im Anhang 2 aufgeführten Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht angepflanzt werden. Vorhandene sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

6) Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der RGO und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

7) Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.

8) Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen auf diesem vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des KV.

9) In den Kleingärten sind Obstgehölze nur als Nieder- und Halbstamm zu pflanzen und zu erhalten. Die Neupflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen ist nicht erlaubt. Vorhandene gesunde hochstämmige Obstgehölze sind zu pflegen und können so erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

10) Die Anpflanzung von hochwachsenden Laubgehölzen jeder Art (Ausnahme: Obstgehölze gemäß Abs. 9) ist im Kleingarten nicht zulässig. Bei Vorhandensein sind diese spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des KV.

11) Die Neuanpflanzung von Nadelgehölzen aller Art (auch niedriger Wuchshöhe) ist nicht zulässig. Dies gilt ausdrücklich auch für die Anpflanzung in Form einer Hecke.

12) Zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser RGO bereits vorhandene Thuja-Pflanzen (Lebensbaum) können bei entsprechender Pflege erhalten bleiben. Die Wuchshöhe ist auch in diesem Fall auf 2,50 m – in Form einer Hecke auf 1,30 m - zu begrenzen.

13) Es dürfen nur Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtpflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten; sie sind auf 2,50 m Höhe zu begrenzen.

14) Sämtliche vorgenannten Regelungen für Anpflanzungen gelten sowohl für Neuanpflanzungen als auch für den vorhandenen Bestand. Für Anpflanzungen gibt es keinen Bestandsschutz.

15) Spätestens beim Pächterwechsel sind alle der RGO widersprechenden Anpflanzungen durch den abgebenden Pächter zu entfernen.

16) Die Höhe von Hecken und anderen sichtbehindernden Einfriedungen darf grundsätzlich 1,30 m nicht überschreiten. Abweichend davon dürfen mit Genehmigung des Vereinsvorstandes Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m gepflanzt bzw. errichtet werden, wenn die Parzelle unmittelbar
    a. an eine Außengrenze der Kleingartenanlage,
    b. an einen Fahrweg oder Parkplatz,
    c. an einen Fußweg, der nicht an der Eingangsseite der Parzelle liegt,

    grenzt. Diese Vorgabe gilt unabhängig von den Regelungen zu Wind- und Sichtschutzblenden in § 11 Abs. 4.

§ 7 Kleintierhaltung

1) Die Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht zulässig.

2) Werden Haustiere, z. B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingärtner dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben. Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Hundezwinger und das Füttern von fremden Katzen sind verboten.

3) Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist eine Genehmigung beim Vereinsvorstand einzuholen.

§ 8 Nutzung durch Dritte

1) Eine Untervermietung bzw. Unterverpachtung ist nicht zulässig.

2) Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes längstens für 1 Jahr einen Betreuer einsetzen.

Abschnitt D

Errichtung von Bauwerken oder baulichen Anlagen

§ 9 Rechtliche Grundlagen für Bauwerke

1) Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegungen der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlagen, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

2) Die Größe der Gartenlaube darf einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 m^2 nicht überschreiten.

§ 10 Allgemeine Vorgaben für Bauwerke und bauliche Anlagen

1) Die Einsichtnahme in die Parzellen muss gewährleistet sein.

2) Einschließlich der Grundflächen für Laube, Terrasse und Wege dürfen höchstens 20 % der Kleingartenfläche versiegelt sein.

3) Die Verwendung von Beton ist nur für das Fundament der Laube sowie für Punktfundamente zulässig.

4) Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des KV und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Abweichungen von der erteilten Genehmigung sind unzulässig.

5) Alle baulichen Anlagen, insbesondere die im Folgenden aufgeführten genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden. Werden sie nicht mehr genutzt (z.B. Gewächshäuser oder Spielhäuser für Kinder), sind sie zurückzubauen.

6) Sämtliche in der RGO genannten Vorgaben für Baulichkeiten gelten sowohl für Neuerrichtungen als auch für den vorhandenen Bestand. Abweichend davon können vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen unverändert genutzt werden. Die entsprechende Genehmigung ist durch den Pächter nachzuweisen.

7) Spätestens beim Pächterwechsel sind alle der RGO widersprechenden Bauwerke bzw. baulichen Anlagen durch den abgebenden Pächter zu entfernen bzw. zurückzubauen.

§ 11 Genehmigung von Baumaßnahmen

1) Für jede Baumaßnahme ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Baumaßnahme ist der Neubau oder die strukturelle Veränderung eines unbeweglichen Objektes oder dessen feste Verbindung mit dem Boden oder einem anderen Objekt.

2) Insbesondere für folgende Baumaßnahmen ist eine Genehmigung durch den KV erforderlich:

   Errichtung von

   - einer Gartenlaube
   - einer Pergola
   - einem Zier- oder Wasserpflanzenteich mit flachem Randstreifen über 10 m^2 Grundfläche
   - einem Kinderspielhaus mit einer Größe von über 2 m^2 Grundfläche. Das Kinderspielhaus darf nur ebenerdig errichtet werden (nicht auf Stelzen).

Für die Installation von Photovoltaik-Anlagen ist ebenfalls eine Genehmigung durch den KV erforderlich. Diese Anlagen dürfen nur auf dem Dach oder an der Wand der Laube montiert werden. Es darf kein Anschluss an das Stromnetz erfolgen. Genehmigungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie für Speichersysteme oder zum direkten Betrieb von Arbeits- bzw. Gartengeräten. Die Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt. Zulässig sind nur behördlich genehmigungsfreie Anlagen bis zu einer Größe von 4 m^2 oder einer Leistung von 800 W.

3) Für die Genehmigung von Baumaßnahmen durch den KV ist ein durch den Vorstand des KV vorgegebenes Verfahren zu beachten. Dabei gibt der Vorstand des Vereins vor Weitergabe des Bauantrages an den KV eine Stellungnahme ab, in der er die geplante Maßnahme (ggf. mit Auflagen) befürwortet oder (mit Begründung) ablehnt. Bei nicht einheitlicher Beurteilung ist die Entscheidung des KV maßgeblich. Zur Durchführung des Bauantrags-Verfahrens soll ein vom KV bereitgestellter Antrags-Vordruck genutzt werden.

4) Für folgende Baumaßnahmen ist eine Genehmigung durch den Vereinsvorstand ausreichend:

   Aufstellung von

   - einem transportablen Badebecken bis zu 12 m^2 und einer Höhe von 1,20 m. Dieses darf nicht in den Boden eingelassen werden. Das Wasser des Badebeckens darf bei einer (Teil-)Entleerung nicht im Boden versickern.
   - einem Gewächshaus oder Folienzelt mit einer Grundfläche von bis zu 10 m^2 und einer Höhe bis zu 2,50 m
   - Wind- bzw. Sichtschutzblenden bis zu einer Länge von insgesamt 7,20 m (einzeln oder in Kombination) und einer Höhe von bis zu 1,80 m. Bei Errichtung an der Grenze zum Parzellennachbarn ist dessen Zustimmung erforderlich.
   - einem Zier- oder Wasserpflanzenteich mit flachem Randstreifen bis max. 10 m^2 Grundfläche
   - Spielgeräten (z.B. Schaukel, Rutsche, Trampolin)
   - einem Kinderspielhaus bis zu einer Größe von 2 m^2 Grundfläche. Das Kinderspielhaus darf nur ebenerdig errichtet werden (nicht auf Stelzen).

   Die Genehmigung durch den Vereinsvorstand muss schriftlich erfolgen. Die Unterlagen sind durch den Pächter aufzubewahren.

5) Im Kleingarten nicht zulässig sind zweite Baukörper (z.B. Schuppen, Garagen, Carports, freistehende Toiletten, feste Feuerstellen), das Aufstellen von Bau- oder Campingwagen, das Abstellen bzw. Lagern von Booten und Kraftfahrzeugen jeder Art sowie die Lagerung von Materialien, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen (z.B. Baumaterial).

6) Abweichend von Abs. 5 sind Geräteschuppen bis zu einer Größe von 6 m^2 zulässig, wenn sie ohne Zwischenraum an der Laube stehen und die insgesamt so bebaute Fläche (gemäß § 9 Abs. 2) 24 m^2 nicht überschreitet.

7) Für alle Baumaßnahmen auf den Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen ist eine Genehmigung durch den KV erforderlich.

Abschnitt E

Umwelt- und Naturschutz

§ 12 Verantwortung für Umwelt- und Naturschutz

1) Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönlich Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens.

2) In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

§ 13 Entsorgung von Abfällen, Abwässern und Fäkalien

1) Anfallende Abwässer (auch Pool-Wasser) sind entsprechend den gültigen rechtlichen Regeln zu beseitigen. Versickern oder anderweitige Beseitigung ist untersagt. Abflusslose Sammelgruben nach aktuellem Standard sind regelmäßig und nachweisbar zu entleeren. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung und der regelmäßigen Dichtigkeitsprüfung erfolgt durch den Parzellennutzer.

2) Gartenabfälle und Laub sind sachgemäß zu kompostieren oder auf andere zulässige Art und Weise zu entsorgen. Beim Anlegen des Komposthaufens oder -platzes ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbarparzelle einzuhalten.

3) Ein Verbrennen von Pflanzenmaterial, aber auch behandeltem Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle (Kunststoff) ist generell verboten. Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsschutz.

4) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge mit zugelassenen biologischen und chemischen Bekämpfungsmitteln zu behandeln. Meldepflichtige Krankheiten sind dem Vorstand anzuzeigen und durch diesen den zuständigen Behörden zu melden. Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten (Anhang 2) dürfen nicht gepflanzt werden.

§ 14 Nist-, Brut- und Lebensstätten

1) Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September zurückzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

2) Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 39 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden, bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

3) Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.

Abschnitt F

Ruhe und Ordnung

§ 15 Nutzung von Kraftfahrzeugen, Ruhe und Ordnung, Ruhezeiten

1) Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den von den Vereinen festgelegten Plätzen abzustellen bzw. zu parken. Das Befahren der Wege innerhalb der Anlage zur Be- und Entladung von Fahrzeugen bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Motorrädern in der Kleingartenanlage ist untersagt.

2) Durch den KV oder den Verein festgelegte Ordnungen zur Benutzung und Pflege der Wege, Grünflächen und Außenanlagen sowie zum Schließen der Tore und Türen der Anlage sind einzuhalten. Das Schaffen separater Zutrittsmöglichkeiten im Außenzaun der Anlage ist verboten. Solche unzulässigen Außentore sind auf Verlangen des KV zu entfernen.

3) Die Kleingärtner, ihre Besucher und Gäste sind verpflichtet auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten. Belästigung der Nachbarn durch zu lautes Abspielen von Phonogeräten, Musikinstrumenten sowie lautstarkes Schreien sind zu vermeiden. Arbeitsgeräte, die Lärm erzeugen, sind während der Ruhezeiten nicht zu benutzen.

4) Es gelten folgende Ruhezeiten:

   - täglich zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 22:00 und 8:00 Uhr (Nachtruhe)
   - an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

   Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Verein dürfen diese Ruhezeiten ausgeweitet, nicht jedoch eingeschränkt werden.

   Abweichend von Satz 2 können die Ruhezeiten in den Monaten Oktober bis April durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Verein ausgesetzt werden.

5) Die Installation von Überwachungskameras ist zulässig, wenn mit gut sichtbarem Aushang auf die Überwachung hingewiesen wird und eine Erfassung von Bereichen außerhalb der eigenen Parzelle ausgeschlossen ist.

Abschnitt G

Hausrecht, Verstöße

§ 16 Besichtigungen, Begehungen, Betretungsverbote

1) Vertreter des KV oder von ihm beauftragte bzw. bevollmächtigte Personen sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten und die Gartenlaube, bei begründetem Verdacht auch das Innere der Laube, im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen bzw. der RGO zu besichtigen. Dies gilt auch für die in größeren Zeitabständen durchgeführten Begehungen der Kleingartenanlagen durch den Kreisverband.

2) Der KV sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, dem Kleingartenpächter das Betreten der Kleingartenanlage durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Bekannte) zu untersagen, wenn von diesen trotz schriftlicher Abmahnung gegen die jeweils gültige RGO oder die guten Sitten verstoßen wurde.

§ 17 Verstöße

Verstöße gegen die RGO oder die Regelungen des Pachtvertrages können nach den Vorgaben eines vom Vorstand des KV beschlossenen mehrstufigen Mahnverfahrens geahndet werden. Demzufolge können pachtrechtliche Maßnahmen bis zur Kündigung des Pachtvertrages verhängt werden.

Abschnitt H

Schlussbestimmungen

§ 18 Redaktionelle Änderungen, Vorgaben von Behörden, Durchführungsbestimmungen

1) Der Vorstand des KV ist berechtigt, Änderungen redaktioneller Art an der RGO durchzuführen.

2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der RGO, die sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben, ohne die Einberufung einer Delegiertenkonferenz vorzunehmen. Über die Änderungen ist auf der nächsten Delegiertenkonferenz zu berichten.

3) Durch Beschluss des Vorstandes können Durchführungsbestimmungen zur RGO erlassen werden, die die Vorgaben der RGO erläutern bzw. konkretisieren. Die Durchführungsbestimmungen dürfen der RGO jedoch nicht widersprechen bzw. ihre Vorgaben nicht aufweichen. Der Vorstand des KV gibt die Durchführungsbestimmungen den Vorständen der Mitgliedsvereine zur Kenntnis.

§ 19 Gültigkeit

Diese RGO ist von der Delegiertenkonferenz am 16. November 2023 in Ludwigsfelde beschlossen worden.
Sie ist eine Neufassung der RGO vom 1. März 1997 in der Fassung vom 14. Februar 2013.

Kreisverband der Gartenfreunde e.V. Zossen

Anhang 1

Übersicht der Pflanz-·und Grenzabstände

Pflanzenart		Abstand der Reihe (m)	Reihenentfernung (m)	Mindestabstand von der Grenze (m)
Kernobst				
Apfel	B, h	2,5 - 3,0	3,5 - 4,0	2,0
Birne	B, h	3,0 - 4,0	3,0 - 4,0	2,0
Quitte	B, h	4,0 - 5,0	4,0	2,0
Steinobst				
Sauerkirsche	B, h	4,0	4,0 - 5,0	2,0
Pflaume	B, h	3,5 - 4,0	3,5 - 4,0	2,0
Pfirsich / Aprikose	B, h	3,5 - 4,0	3,0	2,0
Süßkirsche	B, h		4,0 - 5,0	2,0
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Bäume				**2,0**
Beerenobst				
Schwarze Johannisbeere	B, St	2,5	1,50 - 2,50	1,25
Jochelbeere	B, St			
Johannisbeere, rot, weiß	B, St	2,0	1,0 - 1,25	1,0
Stachelbeere	B, St	2,0	1,0 - 1,25	1,0
Himbeere		1,5	0,4 - 0,50	1,0
Brombeere		2,0	1,0	1,0
Ziergehölze und Hecken				**mind. 1,0**

(B = Busch, h = Halbstamm, St = Stämmchen)

Anhang 2

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen.

Pflanzenname		**Wirtspflanze für Krankheit**
Felsenmispel	Cotoneaster	Feuerbrand
Weißdorn	Crataegus monogyna	Feuerbrand
Rotdorn	Crataegus laevigata	Feuerbrand
Feuerdorn	Pyrcantha coccinea	Feuerbrand
Schlehe	Prunus spinosa	Ringflächenkrankheit
Haferschlehe	Prunus insititia	Scharkakrankheit
5-Nadel Kiefer	Pinus parviflora	Kiefern-Blasenrost
Weymouth-Kiefer	Pinus strobus	Weymouth-Kiefern-Blasenrost
Sadebaum	Juniperus sabina Juniperus chinensis	Birnengitterrost

Ebenfalls nicht gepflanzt werden dürfen sämtliche Arten von Neophyten.

Beispiele:

Heraklesstaude (Heracleum mantegazzianum)

Indisches oder drüsiges (Riesen-)Springkraut (Impatiens glandulifera)

Japanischer Staudenknöterich (Reynoutria [Fallopia] japonica)

Kanadische Goldrute (Solidago canadensis)

Robinie (Robinia pseudoacacia)